



MUSTERSCHUTZKONZEPT

**für das Amateurtheater
in der Schweiz**

**im Rahmen der schrittweisen Lockerung
der BAG-Massnahmen
zum Schutz der Bevölkerung
vor dem Coronavirus (COVID-19)**

Basierend auf den Schutzkonzepten des Schweizerischen Bühnenverbands,
Version 2.3 vom 5. Juni 2020
und den Schutzkonzepten von tpunkt für das freie Theater
Versionen 29. Mai 2020 (Probetrieb) und 10. Juni 2020 (Vorstellungen)

Zentralverband Schweizer Volkstheater
Version 1.3 vom 30. Juni 2020

1. Allgemeines

1.1. Präambel

Das vorliegende Schutzkonzept berücksichtigt die aktuellen Vorgaben des BAG für Theater-, Konzert-, und Veranstaltungsbetriebe. Das Schutzkonzept will den Verantwortlichen der Amateurtheatervereine helfen, ihre Probearbeiten und Vorstellungen trotz dieser Vorgaben partiell wieder aufzunehmen. Die Umsetzung des Schutzkonzepts wird den einzelnen Veranstaltenden unterschiedlich grosse Schwierigkeiten bereiten. Alle werden mit künstlerischen Einschnitten, Mindereinnahmen und Mehraufwand konfrontiert sein. Für einige Veranstalter wird eine Wiederaufnahme der Theatertätigkeit unter diesen Vorgaben nur teilweise oder überhaupt nicht möglich sein (z.B. Senioretheater). Insbesondere die Abstandsregeln, wie sie zurzeit noch gelten, verunmöglichen zahlreiche kulturelle Veranstaltungen.

1.2. Einleitung

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgte die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der CO-VID-19-Epidemie. Dabei wurde das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert. Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig 300 Personen durchgeführt werden.

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Eindämmungsmassnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von zwei Metern während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie z. B. das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.

1.3. Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass Amateurtheatervereine die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 erfüllen. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Teammitgliedern, dem Publikum sowie allen im Zusammenhang mit Theatervorstellungen tätigen Personen zu minimieren.

Dieses Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden, besonders wenn die Massnahmen aufgrund einer zweiten Welle auch regional wieder verschärft werden müssen.

1.4. Anwendung des Schutzkonzeptes

Das Dokument dient als Muster-Schutzkonzept, um Theatervereine, bzw. Produzenten im Bereich des Amateurtheaters bei der Erstellung ihres eigenen Schutzkonzeptes gegen COVID-19 zu unterstützen. Das Schutzkonzept ist anwendbar für Produktionen von Theateraufführungen indoor wie Freilichtaufführungen. Die Verantwortung, das Schutzkonzept umzusetzen und die Einhaltung der getroffenen Massnahmen zu kontrollieren, bleibt bei der Vereinsleitung, bzw. Produktionsverantwortlichen.

Je nach Art des Anlasses können auch nur Teile des vorliegenden Schutzkonzeptes verwendet und umgesetzt werden. Andere Schutzmassnahmen können getroffen und umgesetzt werden, sofern diese gleichwertig oder besser sind und die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 erfüllen.

1.5. Gesetzliche Grundlage

COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus
Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020

2. Reduktion der Verbreitung des Coronavirus

2.1. Übertragung des Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

Enger Kontakt:	Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 m Abstand hält.
Tröpfchen:	Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen einer anderen Person gelangen.
Hände:	Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten, Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus Viren auf ihre Hände übertragen und gelangen so an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

2.2. Schutz gegen Übertragung

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- Isolierung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie durch Tröpfchen kann durch Einhalten der Abstandregel oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig. Kann der Abstand während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden, bieten Schutzmasken einen gewissen Schutz.

3. Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand der Technik, den medizinischen Erkenntnissen und Hygiene sowie sonstige gesicherte, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Theaterbetrieb sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzausrüstungen sind nachrangig. Für besonders gefährdete Personen sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel während einer Theaterproduktion ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

3.1. Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sollten nur eingesetzt werden, wenn technische und organisatorische Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemaske) verfügbar ist. PSA sind weniger effizient als technische und organisatorische Massnahmen.

Teammitglieder müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und im Umgang damit entsprechend geübt sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsverhalten. Grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden in der Folge vernachlässigt.

4. Genereller Theaterbetrieb

4.1. Grundregeln

Bei Weiterführung oder Wiederaufnahme der Probearbeiten und des Vorstellungsbetriebs müssen die Vereine sicherstellen, dass mit dem Schutzkonzept, die nachfolgenden Vorgaben des BAG eingehalten und umgesetzt werden.

1. Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Alle Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.
3. Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen (Risikogruppen).
5. Kranke Personen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der unterschiedlichen Arbeiten in einer Theaterproduktion, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der beteiligten Personen über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten.
8. Umsetzung der Vorgaben in der Vereinsleitung, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, zu kontrollieren und zu korrigieren.

4.2. Abstandsregel

Aktuell gilt gemäss COVID-19-Verordnung 2 noch immer die Abstandsregel von 1.5 m, nachfolgend nur noch Abstandsregel genannt, einzuhalten (Stand 30. Juni 2020).

4.3. COVID-19-Verantwortlicher

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist in der Vereinsführung ein «COVID-19-Verantwortlicher» zu ernennen.

Der «COVID-19-Verantwortliche» hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren. Der «COVID-19-Verantwortliche» ist bei Instruktionen sowie Informationen des Teams und betriebsfremden Personen bekannt zu geben.

4.4. Das Team

Das gesamte Team hat sich strikte an die während Proben und Vorstellungen getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu halten.

Falls nötig wird das benötigte Schutzmaterial im Rahmen der COVID-19 Pandemie durch den Verein zur Verfügung gestellt. In regelmässigen Abständen wird das Team über folgende Themen informiert und/oder instruiert.

- Korrektes Tragen von Schutzausrüstungen
- Richtiges Anwenden der Hygienemassnahmen (Händewaschen, Desinfizieren)
- Umsetzung und Einhalten von Schutzmassnahmen
- Allfällige Änderungen von Empfehlungen des BAG

Sämtlichen Beteiligten ist es untersagt, krank respektive mit erkennbaren Krankheitssymptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) an Proben teilzunehmen oder bei Vorstellungen anwesend zu sein. Tauchen Symptome während Proben oder Vorstellungen auf, verlassen sie den Probe-/Vorstellungsort unverzüglich, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist.

Teammitglieder werden angehalten, Beteiligte freundlich auf ein Fehlverhalten hinzuweisen, wenn die Schutz- sowie Hygienemassnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

4.5. Teilzeitig anwesende Personen

Die Anwesenheit Dritter in der Vorbereitungsphase (Lieferfirmen, freiwillig Helfende für spezifische Arbeiten) ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Die Kontaktdaten der Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Probe- oder Vorstellungsorts sind zu dokumentieren. Folgende Angaben werden soweit möglich erhoben:

- Vorname und Name der Person
- Firmenname / Institution
- Datum
- Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Probe- oder Vorstellungsorts
- Unterschrift der Person

Teilzeitig anwesende Personen müssen zusätzlich über die Schutzmassnahmen bezüglich CO-VID-19 und das korrekte Verhalten im Probe- oder Vorstellungsort informiert werden. Ebenso müssen diese Personen bestätigen, dass sie keine der Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen.

Mit der Unterschrift auf dem Formular der Kontaktdaten bestätigt die Person, die Informationen gelesen und verstanden zu haben. Dokumentvorlagen für die Erfassung der Kontaktdaten und Information können beim Verband angefordert werden.

4.6. Schutz besonders gefährdeter Personen

Gemäss COVID-19-Verordnung 2 gelten nach aktuellem Kenntnisstand Personen mit folgenden Erkrankungen als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden:

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen
- Bluthochdruck
- Diabetes
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- chronische Atemwegserkrankungen
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs oder mit
- Adipositas Grad III (morbid, BMI ≥ 40 kg/m²)

Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Senioretheatergruppen wird empfohlen, bis zum Vorhandensein eines Impfstoffs gegen COVID-19-Viren auf Proben und Vorstellungen zu verzichten.

4.7. Medizinische Überprüfungen

Generelle medizinische Überprüfungen bei Teammitgliedern sind nicht zulässig. In der aktuellen Situation des COVID-19 kann es aber zulässig sein, konkrete Überprüfungsaktionen vorzunehmen, wie z.B. Fragebogen ausfüllen (zwecks Abklärung: Risikogruppe, Prädisposition, Reiseverhalten) oder Temperaturmessung vor dem Zutritt zu Probe- oder Vorstellungsorten.

In jedem Fall sind Persönlichkeitsrechte der Teammitglieder zu schützen sowie die Datenerhebungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

4.8. Vorbereitungsarbeiten

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen (Bühnenbau, Maske,...) ist möglichst tief zu halten, um Personenkontakte zu verringern. Folgende Massnahmen können dazu angewendet werden:

- versetzte Zeiten
- frühzeitige Planung von Projekten, Aufgaben und Tätigkeiten
- Mehraufwand aufgrund der COVID-19 Massnahmen berücksichtigen

Bei Arbeiten sind durch geeignete organisatorische Massnahmen zu vermeiden, dass es zu Ansammlungen von Personen kommt.

In Räumen mit einer hohen Belegungsdichte sind stündliche Pausen einzuplanen, um den Raum natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen).

4.9. Abendkasse

Sofern die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann, ist eine Plexiglasscheibe bei der Abendkasse anzubringen.

Die vom BAG angeordneten Schutzmassnahmen «So schützen wir uns» sind am Eingang gut sichtbar anzubringen. Alle Personen, welche das Probe-/Vorstellungslokal betreten, desinfizieren sich die Hände. Dazu ist Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (mindestens Tagesbedarf) bereit zu stellen.

Die Türen der Räumlichkeiten sind nach Möglichkeit (Witterung, Luftzug, etc.) offen zu halten, um das Berühren von Oberflächen (Türgriffe) möglichst zu reduzieren. Falls dies nicht möglich ist, sind die Türgriffe regelmässig zu reinigen – vor allem während den Stosszeiten.

Das Aushängen von Flyer, Programmen, Zeitungen oder sonstigem Informationsmaterial in Papierform ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die Informationen sind elektronisch über die Website zur Verfügung zu stellen.

Ansammlungen von mehreren Personen z.B. beim Ausfüllen der Kontaktdaten, sind möglichst zu vermeiden. Die Abstandsregel ist einzuhalten. Falls dies aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich ist, sind entsprechende Bodenmarkierungen anzubringen.

4.10. Garderobe des Ensembles

Die maximale Personenzahl in Garderoben ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Um unnötige Kontakte mit anderen Personen, Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen zu vermeiden, ist die Nutzung der Künstlergarderoben für bestimmte Gruppen oder «feste Teams» zuzuteilen und am Eingang zu kennzeichnen oder ein Zeitplan für die Umkleide zu erstellen.

Oberflächen (z.B. Sitzbänke), Türgriffe, Sanitäreinrichtungen, die in den Garderoben oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig zu reinigen. Der Abfall in den Garderoben ist regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

Schmutzige Kleidung sowie persönliche Gegenstände sind in Kleiderschränken aufzubewahren. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen im Raum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

4.11. Sanitäranlagen / WC

Die maximale Personenzahl in Sanitäranlagen / WC ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Warteschlangen vor den Sanitäranlagen / WC sind möglichst zu vermeiden. Die Abstandsregel im Wartebereich ist strikte einzuhalten. Falls dies aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich ist, sind entsprechende Bodenmarkierungen anzubringen oder Wartezonen einzurichten.

Oberflächen, Türgriffe, Toiletten und Lavabos, die in den Sanitäranlagen / WC oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall

ist ebenfalls regelmässig zu leeren und zu entsorgen. Elektrische Drucklufthandtrockner sind ausser Betrieb zu nehmen. Reinigen sich Personen die Hände nicht richtig oder nicht ausreichend mit Wasser und Seife, so besteht das Risiko, dass erregerehaltige Tröpfchen durch die Luft geschleudert und im Raum verteilt werden.

4.12. Bühnenbau

Beim Bühnenbau ist darauf zu achten, dass nicht zu viele Personen im gleichen Raum arbeiten. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Die Abstandsregel ist bei allen Tätigkeiten der Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video strikte einzuhalten. Die Arbeiten und Aufgaben der Helfenden sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Personen nach Möglichkeit vermieden werden können.

Arbeiten auf und hinter der Bühne haben ebenfalls unter Einhaltung der Abstandsregel erfolgen. Falls die Abstandsregel aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Aufhängen einer Beleuchtung zu zweit), sind folgende zusätzliche Massnahmen zu treffen:

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen. Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten). Die Tragepflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.
- Tragen von Schutzhandschuhen

Kann direkter Körperkontakt nicht verhindert werden (zum Beispiel beim Anbringen von technischem Material oder in der Maske):

- Vor und nach dem Anbringen der Geräte die Hände mit Wasser und Seife waschen.
- Die Geräte sind vor dem Anbringen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Wunden an den Fingern abdecken und Schutzhandschuhe anziehen.
- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen. Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten). Beide Personen müssen eine Hygienemaske tragen.
- Die Geräte sind nach dem Abnehmen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.

4.13. Kostümprobe

Das Einkleiden oder Anproben von Kostümen hat in genügend grossen Räumen zu erfolgen. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Die Abstandsregel ist bei allen Tätigkeiten beim Einkleiden und Anproben möglichst einzuhalten. Beim Einkleiden und bei der Anprobe direkt am Darsteller kann die Abstandsregel nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist bei diesen Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum (> 5 Minuten) unvermeidbar. Personen, welche an diesen Tätigkeiten beteiligt sind, haben folgende Massnahmen anzuwenden:

- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel gründlich mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren
- Alle Beteiligten (Schneider, Kostümbildner und Darsteller) tragen eine Hygienemaske
- Bei Anpassungen in Gesichtsnähe hat der Schneider Schutzhandschuhe zu tragen
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel nach Abschluss der Arbeiten wieder mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren

4.14. Schminken

Die maximale Personenzahl in Schminkräumen sind an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Die Abstandsregel ist bei allen Tätigkeiten beim Schminken strikte einzuhalten. Schminken von Darstellern ist so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Personen und Ansammlungen von Personen, wenn möglich vermieden werden können. Die Darsteller haben sich so weit möglich selbst zu schminken.

Werden die Darsteller von Maskenbildnerinnen geschminkt, kann die Abstandsregel nicht eingehalten werden. Ein direkter Körper- und Gesichtskontakt ist bei diesen Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum (> 5 Minuten) unvermeidbar. Folgende Massnahmen sind dabei anzuwenden:

- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel (Pinsel, Quasten, etc.) gründlich mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren
- Die Darstellenden haben einen Einweg-Umgang zu tragen
- Der Make-up Artist hat folgende Schutzausrüstungen zu tragen
- Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil
- Schutzbrille mit Seitenschutz oder Hygienemaske oder Schutzvisier / Gesichtsschutz
- Das Sprechen während dem Schminken ist auf ein Minimum zu reduzieren
- Husten und Niesen sind beiderseits voranzukündigen, damit sich der Maskenbildner kurzzeitig aus dem «Kontaminierungsfeld» entfernen kann (Abstandsregel)
- Regelmässiges Waschen der Hände mit Wasser und Seife auch während dem Schminken. Das Tragen von Schutzhandschuhen ist beim Schminken nicht praktikabel.
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel (Pinsel, Quasten, etc.) nach Abschluss der Arbeiten wieder mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren

Nur die MaskenbildnerInnen und Darstellenden dürfen sich während dem Schminken nähern. Weitere Personen, die nicht am Schminken direkt beteiligt sind, aber die Entstehung beobachten möchten, sind auf ein Minimum zu begrenzen. Diese haben die Abstandsregel strikte einzuhalten.

Die Einweg-Umhänge sind nach dem Gebrauch zu entsorgen. Wiederverwendbare Umhänge dürfen nur einmal verwendet werden und sind nach deren Gebrauch in einen geschlossenen Wäschekorb zu legen und zu waschen.

4.15. Requisiten

Alle Requisiten sind mit handelsüblichem Reinigungsmittel oder Desinfektionsmittel (sofern möglich) zu reinigen, bevor diese während der Probe oder Vorstellung bereitgestellt werden. Requisiten die während den Proben oder Vorstellungen oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen, spätestens bei Ende der Probe oder Vorstellung.

Falls Requisiten aufgrund des Materials, der Verarbeitung oder des Alters wegen nicht gereinigt oder desinfiziert werden dürfen, ist mit Schutzhandschuhen zu arbeiten.

4.16. Kostüme

Schmutzige oder getragene Kostüme sind mit Schutzhandschuhen entgegen zu nehmen und in Wäschekörbe zu legen. Bei längerem Kontakt (> 5 Minuten) mit schmutzigen und getragenen Kostümen (z.B. das Leeren von Wäschekörben) ist zusätzlich eine FFP2/3 Maske ohne Ventil zu tragen, um sich gegen herumfliegende, erregerhaltige Tröpfchen zu schützen.

Kostüme sind nach jeder Nutzung zu waschen oder wenn möglich zu reinigen oder zu desinfizieren. Kostüme, die innerhalb der nächsten 48 Stunden nicht mehr benutzt werden, brauchen beim Einlagern nicht gewaschen, gereinigt oder desinfiziert zu werden.

4.17. Lüftung

Regelmässiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl von möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.

In Räumen mit einer hohen Belegungsdichte sind neben der künstlichen Lüftung (RLT) auch in regelmässigen Abständen (z.B. während den Pausen) «natürlich» über Fenster und Türen zu lüften. Werden 2/3 oder mehr der maximal zulässigen Personenzahl in Räumen (Referenzwert in m² pro Person) ausgenutzt, so spricht man von einer hohen Belegungsdichte.

4.18. Arbeitsmittel und Werkzeuge

Arbeitsmittel (Leitern, etc.) und Werkzeuge (Bohrmaschine, Schraubenzieher), welche von mehreren Personen verwendet und angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Insbesondere Handgeräte (z.B. Bohrmaschine) sind nach Gebrauch und der Übergabe an andere Personen zu reinigen. Bei den eigenen, persönlichen Werkzeugen (z.B. eigener Werkzeugkoffer) können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung nach der Arbeit beschränkt werden.

4.19. Reinigung / Entsorgung Abfall Reinigung

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Folgende Räume sind täglich regelmässig zu reinigen:

- Sanitäreanlagen / WC
- Garderoben
- Proberäume

Oberflächen, Türgriffe, Türblätter, Handläufe an Treppen, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Lichtschalter, Gegenstände und Maschinen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Die Reinigungseinsätze sind so zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Personen wenn möglich vermieden werden können. Falls die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann, so sind die Reinigungsarbeiten zu unterbrechen oder zu verschieben, bis sich Personen aus dem Bereich entfernt haben. Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzhandschuhe zu tragen.

4.20. Entsorgung Abfall

Die Abfalleimer (insbesondere bei den Handwaschgelegenheiten) sind mehrmals täglich zu leeren. Beim Leeren und Entsorgen von Abfall sind folgende Punkte zu beachten:

- Anfassen von Abfall vermeiden. Stets mit Hilfsmitteln arbeiten (Besen, Schaufel, etc.)
- Im Umgang mit Abfall sind immer Schutzhandschuhe zu tragen
- Die Schutzhandschuhe sofort nach Gebrauch ausziehen und entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken, damit keine erregenden Tröpfchen entweichen können
- Abfalleimer nur mit Deckel verwenden (eventuell Abfalleimer ersetzen)
- Volle Abfallsäcke sofort in Container (ausser) entsorgen

Eine Hygienemaske ist beim Leeren und Entsorgen von Abfall nicht zwingend zu tragen.

4.21. Vorgehen bei Verdachtsfällen

Es sind Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19- Erkrankung zu treffen.

Teammitglieder oder Dritte, die entsprechende Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, sind aufzufordern, die Probe- oder Vorstellungsräumlichkeiten umgehend zu verlassen und nach Hause zu gehen, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist der Kontakt zum Restteam zu vermeiden

Wird die COVID-19-Erkrankung bei Teammitgliedern labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig – sofern der Allgemeinzustand gut ist und keine Hospitalisierung notwendig ist. Personen, die 48 Stunden vor Auftreten der Symptome mit diesen COVID-19 erkrankten Personen in Kontakt waren, haben sich ebenfalls in Selbstquarantäne zu begeben.

48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden. In bestimmten Fällen kann es länger dauern, bis sich die Geruchs- und Geschmacksnerven erholen. Daher kann die Isolation aufgehoben werden, wenn der Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns als einzige Symptomatik nach dieser Zeit noch weiterbesteht.

4.31. Contact-Tracing App

Die offizielle Corona-App soll helfen Infektionsketten zu unterbrechen. Die Anwendung soll auf einem Konzept basieren, das offen im Netz einsehbar ist. Es funktioniert über die Bluetooth-Technologie. Die App soll anonymisiert Kontakte und Zeiten von Treffen mit anderen Personen speichern, die ebenfalls diese Anwendung nutzen. Infiziert sich eine Person mit COVID-19 und teilt dies der Contact-Tracing App mit, werden die Kontakte informiert, so dass sie sich in Quarantäne begeben oder testen lassen können. Da sich die «neue» Contact-Tracing App erst in den nächsten Wochen etablieren wird und aktuell noch keine Ergebnisse vorliegen, sind die Kontakte während Proben oder Vorstellungen weiterhin manuell über eine Namenliste (Präsenzliste) zu führen. Die Teammitglieder und Dritte sind jedoch auf diese «neue» Contact-Tracing App hinzuweisen und deren Nutzung zu empfehlen.

5. Auf- und Abbau

5.1. Allgemeine Informationen

Bei Auf- und Abbauarbeiten auf Bühnen, im Zuschauer-Saal und im Foyer ist die Gefahr einer Übertragung des COVID-19 aus den folgenden Gründen hoch einzustufen:

- Die Abstandsregel ist nicht bei allen Tätigkeiten umsetzbar
- Ansammlungen von mehreren Personen sind üblich (> 5 Personen)
- Unzählige Oberflächen, Gegenstände, Werkzeuge und Hilfsmittel werden von vielen Personen angefasst
- u.U. Aufwändige Präsenzkontrolle bei Dritten
- In der Regel hoher Zeitdruck bei den Auf- und Abbauarbeiten

Das Risiko muss neben technischen Schutzmassnahmen auch mit organisatorischen und personenbezogenen Massnahmen reduziert werden.

Auf- und Abbauarbeiten sind frühzeitig zu planen, um die Belegungsdichte so tief wie möglich zu halten. Für die Arbeiten ist generell mehr Zeit einzurechnen, damit die Mitwirkenden nebst ihren Tätigkeiten auch die Schutz- und Hygienemassnahmen anwenden und einhalten können. Die regelmässigen Reinigungsarbeiten nehmen viel Zeit in Anspruch.

Die Reinigung ist auf Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Einrichtungen zu beschränken, welche oft von mehreren Personen angefasst werden. Zu Beginn und am Ende der Arbeiten haben sich alle Beteiligten die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

5.2. Bühnenaufbau / Bühnenabbau

Die maximale Personenzahl bei Auf- und Abbauarbeiten (z.B. Bühne) ist für alle gut sichtbar (an den Eingängen zur Bühne, am Bühnenportal, etc.) zu kennzeichnen und bei Beginn der Arbeiten zu kommunizieren. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Die Abstandsregel ist bei allen Arbeiten während des Bühnenaufbaus und Bühnenabbaus strikte einzuhalten. Falls die Abstandsregel aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von schweren Bauteilen, Aufhängen von Beleuchtung, etc.), sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen. Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten). Die Tragepflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.
- Tragen von Schutzhandschuhen

Um unnötige Kontakte mit anderen Personen, Ansammlungen und Durchmischung von Personen und Gruppen zu vermeiden, sind folgende Massnahmen umzusetzen:

- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, von diesen Arbeiten freistellen
- Aufbauarbeiten frühzeitig und detailliert planen
- Festgelegte Zeitfenster für Arbeiten und Gruppen definieren
- Allfällige Wartezonen mit ausreichend Platz (mind. 4 m² pro Person) einrichten und kennzeichnen
- Arbeitsbereiche und -zonen mit Absperrbändern kennzeichnen, damit andere Personen nicht unnötig diese Bereiche und Zonen durchqueren
- Ausreichend Zeit für Auf- und Abbauarbeiten einrechnen – kein Zeitdruck.

Folgende Hygienemassnahmen sind bei Auf- und Abbauarbeiten umzusetzen:

- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen oder desinfizieren
- Verwendete Werkzeuge (z.B. Bohrmaschine) und Hilfsmittel (z.B. Handgabelhubwagen, etc.) nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen
- Persönliche Werkzeuge personifizieren (z.B. Werkzeugkiste mit Namen beschriften)
- Persönlich mitgeführte Gegenstände sind auf ein Minimum zu reduzieren. Keine Kleidung, Schuhe oder Taschen auf den Flächen deponieren
- Trinkflaschen mit Namen beschriften
- Hände bei den Pausen mit Wasser und Seife waschen oder desinfizieren

6. Proben

6.1. Allgemeine Informationen

Der Probetrieb ist ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil bei der Wiederaufnahme des Theaters. Auch im Probetrieb ist das Risiko einer möglichen Übertragung des COVID-19 auf ein Minimum zu reduzieren.

Hierfür ist es notwendig, Produktionen so zu konzipieren oder allenfalls anzupassen, dass Proben während der COVID-19 Pandemie – unter Einhaltung der angeordneten Schutzmassnahmen des BAG – durchgeführt werden können. Insbesondere ist auf körpernahe Szenen zu verzichten, wenn keine angemessenen Schutzmassnahmen getroffen werden können.

Die Abstandsregel ist bei Proben möglichst einzuhalten. Kann die Abstandsregel nicht eingehalten werden, so sind zusätzlichen Schutzmassnahmen zu treffen. Der Schutz von besonders gefährdeten Personen ist auch bei den Proben jederzeit zu gewährleisten.

Mit einer durchgehenden und lückenlosen Präsenzkontrolle bei den Proben (eventuell auch mit der Contact-Tracing App) kann im Falle einer COVID-19 Erkrankung die weitere Ausbreitung zu anderen

Teammitgliedern rasch eingegrenzt werden.

Mit kontaktlosem Messen der Körpertemperatur bei allen Beteiligten vor Beginn einer Probe kann das Risiko einer Übertragung des COVID-19 zusätzlich reduziert werden. Von Fieber spricht man im Allgemeinen, wenn die Körpertemperatur 38° Grad übersteigt.

6.2. Anforderungen an Proberäume

Für Proberäume aller Art gelten grundsätzlichen folgende Anforderungen:

- Die Grösse der Proberäume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Die maximale Personenzahl in Proberäumen ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. (4m² pro Person)
- Eine ausreichende Lüftung ist sicherzustellen (RLT oder regelmässiges Lüften mit Fenstern und Türen).
- Türen nach Möglichkeit offenlassen, um das Berühren von Türgriffen und Oberflächen zu reduzieren.
- Wenn es die Möglichkeiten und die Witterung erlauben, kann unter Beachtung der Abstandsregel im Freien geprobt werden.
- Oberflächen, Gegenstände sowie Türgriffe und andere Einrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Beim Ein- und Auslass aller Beteiligten ist darauf zu achten, die Kontakte untereinander auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Auch Ansammlungen von Personen vor Proberäumen, Sanitäranlagen, etc. sind zu verhindern.
- Personen, die nicht unmittelbar am Probegeschehen beteiligt sind oder sein müssen, dieses aber verfolgen möchten, sollen per Übertragungstechnik (Live-Stream) in separaten Räumen beteiligt werden.
- Allfällige Wasserspender sind ausser Betrieb zu nehmen. Teammitglieder haben ihre Getränke selbst mitzunehmen. Falls notwendig sind die Trinkflaschen (PET) mit dem Namen zu personifizieren.

6.4. Schauspielproben / szenische Proben

Die maximale Personenzahl bei Schauspielproben ist für alle gut sichtbar (an den Eingängen zu Probebühnen oder Bühnen, am Bühnenportal, etc.) zu kennzeichnen und bei Beginn der Schauspielprobe zu kommunizieren. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person für alle Phasen der Schauspielproben in Proberäumen oder auf der Bühne.

Der direkte Körperkontakt ist bei szenischen Proben zu vermeiden. Insbesondere sind Handlungen wie Küssen oder Körperkontakte im Gesicht aufgrund der aktuellen Massnahmen nicht möglich.

Personen, die nicht unmittelbar am Probegeschehen beteiligt sein müssen, sollen auf den Besuch der Proben verzichten.

Oberflächen, Türgriffe und Gegenstände, die während der Schauspielprobe oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn und während den Proben regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Vor Beginn und am Ende von Schauspielproben haben sich alle Teilnehmenden die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Abstandsregel ist bei den Schauspielproben strikte einzuhalten. Kann die Abstandsregel aufgrund einer szenischen Handlung nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, von der Schauspielprobe freistellen.
- Szenische Handlungen mit nahem Körperkontakt auf ein Minimum reduzieren.
- Nahe Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen. Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel einzuhalten.
- Bei Sprechproben in Richtung des Publikums sprechen. Das Sprechen in Richtung Gesicht des Gegenübers auf ein Minimum beschränken.
- «Sehr lautes Schreien» wenn möglich nicht in Richtung zu anderen Darstellern, Personen auf der Bühne oder Publikum.
- Stündlich eine Pause von mindestens 15 Minuten einplanen.

Alternativ können sofern möglich, mobile Trennwänden aus Acrylglas (auf Rollen) eingesetzt werden, um Personen von erregerehaltigen Aerosolen zu schützen.

Nicht sprechende Personen (Statisten), die an szenischen Handlungen beteiligt sind, haben sich an die Abstandsregel zu halten. Falls dies aufgrund der szenischen Handlung nicht möglich ist, insbesondere bei lautem Schreien, hat die nicht sprechende Person folgende persönliche Schutzausrüstungen zu tragen:

- Schutzmaske FFP2/FFP3 ohne Ventil
- Schutzbrille mit Seitenschutz oder
- Hygienemaske
- Schutzvisier / Gesichtsschutz

Für die Darstellende ist die Mimik ein essenzieller Teil des Spiels. Die Verwendung einer Schutzmaske ist nicht umsetzbar. Kann die Abstandsregel über einen längeren Zeitraum (> 5 Minuten) nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Den Probeplan so gestalten, dass in möglichst kleinen Gruppen geprobt werden kann.
- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, im Moment nach Möglichkeit nicht besetzen (entsprechende Stückwahl).
- Mitgliedern des Ensembles ist bei Anzeichen einer Erkrankung eine ärztliche Abklärung zu empfehlen.
- Vor Probebeginn eventuell die Körpertemperatur aller Anwesenden messen und dokumentieren.
- Die Mitglieder des Ensembles erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem die Abstandsregel (> 5 Minuten) nicht eingehalten werden konnte.
- Die Ensemblemitglieder haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Die Ensemblemitglieder sind über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich während der Produktionszeit in ihrem Privatleben zu verhalten haben (z.B. Tragen von Hygienemasken beim Einkaufen oder Treffen von Freunden).
- Die Ensemblemitglieder halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Produktion an die Empfehlungen zum Verhalten während der Produktionszeit und müssen erreichbar sein.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Ensemblemitglieds labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstinsolation) des gesamten Teams für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

Bei Besetzungsproben, Leseproben, Diskussionen und beim gemeinsamen Austausch in der ersten Phase der Schauspielproben ist die Abstandsregel strikte einzuhalten. Folgende Massnahmen sind dabei zu treffen:

- Tische in ausreichender Anzahl oder Grösse bereitstellen
- Direktes Gegenübersitzen an schmalen Tischen vermeiden (bei Tischbreiten von 0.8 m oder 1 m)
- Bodenmarkierungen anbringen (z.B. für Diskussionen im Stehen)

Bei Schauspielproben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen). Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäranlagen zu vermeiden.

Das Deponieren von persönlichen Gegenständen im Proberaum ist auf ein Minimum zu reduzieren. Möglichst in den Probekleidern oder bei Endproben bereits im Kostüm zur Probe kommen, damit persönliche Gegenstände im Proberaum minimiert werden können.

Werden während szenischen Handlungen Requisiten (z.B. Spiegel, Brief, etc.) übergeben, so haben sich die Darstellenden vor und nach dieser Probesequenz die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Die Requisiten sind zu Beginn und am Ende von Proben mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

7. Aufführungsbetrieb mit Publikum

7.1. Allgemeine Informationen

Am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat entschieden, dass ab 6. Juni 2020 Veranstaltungen mit maximal 300 Personen (inkl. Organisatoren, Helfer und Ensemble) wieder erlaubt sind, sofern der Veranstalter über ein den geltenden Vorgaben entsprechendes Schutzkonzept verfügt.

Die nachfolgenden Schutzmassnahmen für einen Aufführungsbetrieb mit Publikum stützen sich auf diese Öffnung von Theater und auf das Rahmenkonzept des Bundes für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020 (vgl. Link unter Kapitel 8). Die vorgeschlagenen Schutzmassnahmen im Aufführungsbetrieb mit Publikum sind jederzeit auf weitere Lockerungsmassnahmen adaptierbar.

7.2 Ticketing / Abendkasse

Beim Ticketing sind folgende Arten zu unterscheiden:

- Namen der Gäste ist bekannt
- Einzeltickets Online
- Name der Kundschaft (bestellende Person) bekannt
- Abendkasse
- Name der Kundschaft nicht bekannt

Beim Einlass der Gäste ist auf jeglichen Körperkontakt möglichst zu verzichten. Tickets (Online und Abendkasse) sind nach Möglichkeit optisch oder elektronisch (Scanner) zu kontrollieren. Die Papier-Tickets (Selbstaussdruck oder Abendkasse) sind so anzupassen, dass ein Abreißen oder Entwerten dieser Tickets nicht notwendig ist.

Kann die Abstandsregel aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Tragen von Schutzhandschuhen (wenn Tickets in die Hand zu nehmen sind)
- Anbringen einer Plexiglasscheibe mit Öffnung, zum Kontrollieren der Papiertickets oder
- Tragen von Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil bei längerer Kontaktdauer. Die Tragepflicht beschränkt sich auf das Personal bei der Zutrittskontrolle.

Bei der Abendkasse ist die Abstandsregel strikte einzuhalten. Im Kontaktbereich zum Publikum ist eine Plexiglasscheibe mit Öffnung für die Ticketausgabe zu installieren, um die Personen dahinter zu schützen.

Publikum an der Abendkasse ist auf eine bargeldlose Bezahlung (Kreditkarte, Twint, etc.) hinzuweisen. Zudem sind die Kontaktdaten der Gäste an der Abendkasse soweit möglich zu erheben und elektronisch zu dokumentieren:

- Vorname, Name
- Telefonnummer (mobil oder Festnetz)
- Sitzplatz

Bei Gästegruppen (bis zu 4 Personen), die im gleichen Haushalt leben, genügen die Kontaktdaten einer Person. Die Erfassung der Kontaktdaten hat kontaktlos zu erfolgen, um das Übertragungsrisiko des COVID-19 zu reduzieren.

Die Weitergabe von erfassten Kontaktdaten im Falle einer Ansteckung ist bis heute gesetzlich nicht ge-

regelt. Die Gäste sind bei der Erfassung ihrer Kontaktdaten zu informieren, dass diese nur auf behördliches Verlangen weitergegeben werden, wenn ein Erkrankungsfall vorliegt. Eine anderweitige Verwendung (Werbezwecke) ist auszuschliessen und die Kontaktdaten sind nach 14 Tagen zu löschen.

7.3. Publikum allgemein

Es ist Aufgabe des Betriebes, dass Publikum in angemessener Weise auf die Verhaltensregeln im Rahmen der COVID-19 Pandemie zu informieren, beispielsweise mit:

- Plakat vom BAG «So schützen wir uns»
- Lautsprecherdurchsagen (Einhalten der Abstandsregel)

Sofern die Abstandsregel eingehalten werden kann, muss das Publikum keine Hygienemasken tragen. Das Publikum ist zu informieren, dass Hygienemasken zur Verfügung gestellt werden. Besucher, welche sich über Symptome einer COVID-19-Erkrankung beklagen oder offensichtlich an Symptomen leiden, sind aufzufordern, den Aufführungsort zu verlassen.

7.4. Publikum «Risikogruppe»

Angaben über das Alter oder allfällige Vorerkrankungen können nicht verlangt werden. Die Eigenverantwortung liegt bei Personen der Risikogruppe, sich an die Empfehlungen des BAG zu halten.

7.5. Einlassmanagement

Mit dem «Einlass» wird die Lenkung des Publikums vor dem Gebäude (z.B. Vorplatz), im Gebäude (z.B. Foyer, Aufenthaltszonen) bis zum Zutritt in den Saal oder Zuschauerbereich verstanden.

Mit dem Einlassmanagement sind unter anderem folgende Punkte sicherzustellen:

- Die Abstandsregel wird eingehalten
- Ansammlungen sind zu vermeiden

In Zonen wo die Abstandsregel aufgrund räumlicher Verhältnisse (z.B. schmale Korridore) oder Staubildung (z.B. Abendkasse, Ticketkontrolle, etc.) vom Publikum nur schwer einzuschätzen und einzuhalten ist, sind die Personenströme zu leiten. Falls notwendig ist dafür Hilfspersonal einzusetzen. Diese sind besorgt, das Publikum auf die Einhaltung der Massnahmen hinzuweisen.

Ansammlungen von Personen sind im Bereich Eingang, Abendkasse, Garderoben, Ticketkontrolle, der Restauration/Bar sowie WC-Anlagen zu verhindern, beispielsweise mit folgenden Massnahmen:

- Möglichst viele Eingänge / Zugänge nutzen
- Anwendung von Einbahnsystemen – Getrennte Ein- und Ausgangsbereich / definierte Laufrichtungen
- Getrennte Eingänge für:
 - Besucherinnen und Besucher mit (Online)Ticket
 - Besucherinnen und Besucher ohne Ticket (Abendkasse)
- Mehrere Kassen öffnen (falls vorhanden), um die Wartezeiten beim Ticketkauf und Erfassung der Kontaktdaten zu reduzieren
- Gäste auf eine bargeldlose Bezahlung (Kreditkarte, Twint, etc.) hinweisen
- Zutrittskontrollen haben sofern möglich «digital» zu erfolgen Scannen über QR-Code
- Wartezonen und -Flächen vor Restauration / Bar kennzeichnen
- Wartebereiche vor WC-Anlagen mit Absperrbändern und Bodenmarkierungen in geeigneter Weise kennzeichnen

Die Öffnungszeiten von Foyer und/oder Saal sind unter Berücksichtigung der Gästezahl in Räumen zu prüfen und allenfalls neu zu setzen.

7.6. Auslassmanagement

Mit dem «Auslass» wird die Lenkung des Publikums ab dem Austritt aus dem Saal oder Zuschauerbereich, im Gebäude und/oder auf dem Gelände (z.B. Foyer, Aufenthaltszonen) bis vor dem Gebäude und/oder Gelände (z.B. Vorplatz) verstanden.

Vor Beginn einer Vorstellung ist das Publikum über den Ablauf beim Auslass nach der Veranstaltung zu informieren, insbesondere ist auf das Verhalten beim Verlassen des Saals oder Zuschauerbereiches hinzuweisen.

Mit dem Auslassmanagement sind unter anderem folgende Punkte sicherzustellen:

- Die Abstandsregel wird eingehalten
- Ansammlungen sind zu vermeiden

Um Ansammlungen von Personen beim Verlassen des Saals oder Zuschauerbereiches zu vermeiden, sind beispielsweise folgende Massnahmen zu treffen:

- Beim Auslass des Publikums sind möglichst viele Ausgänge zu nutzen.
- Der Auslass hat gestaffelt zu erfolgen. Reihenfolge nach Sektoren oder Sitzreihen. (Ähnlich wie bei Verlassen eines Flugzeuges)
- Der Auslass ist über mündliche Hinweise oder die Lautsprecheranlage zu koordinieren und zu leiten. Gleichzeitig kann auf die Abstandsregel hingewiesen werden.

An den Ausgängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereit zu stellen, damit sich Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und die Hände desinfizieren können.

7.7. Bestuhlung / Raumbellegung

Die Saalplanung und Raumbellegung sind stark vom Grundriss des Saals oder Zuschauerbereichs, von der Bestuhlung und den Abständen zwischen den Sitzreihen abhängig. Jeder Verein hat die Bestuhlung und Raumbellegung seines Aufführungsorts anhand der eigenen räumlichen Gegebenheiten auszulegen, um den Anforderungen während der COVID-19 Pandemie gerecht zu werden. Die Verantwortung trägt der durchführende Verein/Produzent, ein Konzept muss mit den Eigentümern der Vorstellungsräumlichkeiten frühzeitig besprochen werden.

Bestuhlung mit reduziertem Abstand Ausnutzung bis 70%

Im Vergleich zu einem öffentlichen Raum (z.B. Ladenfläche oder Museum) unterscheidet sich ein Saal oder Zuschauerbereich mit Bestuhlung in wesentlichen Punkten, wie zum Beispiel:

- Das Publikum sitzt auf festen, zugeordneten Plätzen.
- Die Blickrichtung des Publikums ist in Richtung Bühne. Kein Gegenübersitzen, wie zum Beispiel bei Gästegruppen im Restaurant.
- Das Publikum spricht während einer Vorstellung nicht oder nur sehr leise. Bei leisem Sprechen ist «praktisch» keine Aerosolentwicklung nachweisbar. (Untersuchung Aerosole von Dr. Thomas Eiche, Arbeitshygieniker vom 20.05.2020)

Anhand der obigen Aufzählung kann eine Reduktion des Abstandes zwischen Personen im Publikum in Betracht gezogen werden, sofern folgende Massnahmen getroffen werden:

- Zwischen den Personen (auch zwischen Paaren oder Gästegruppen zu anderen Personen) ist immer ein Sitzplatz freizuhalten.
- Die Kontaktdaten der Gäste sind jederzeit bekannt (Contact-Tracing), durch Online Buchung und/oder Erfassung der Kontaktdaten an der Abendkasse (inkl. Ausweiskontrolle beim Einlass).
- Dem Publikum werden Hygienemasken zur Verfügung gestellt.

Normale Bestuhlung Ausnutzung bis 100%

Eine weitere Reduktion des Abstandes zwischen Personen im Publikum ist ausschliesslich mit einer generellen Tragepflicht von Hygiene- und Schutzmasken in Betracht zu ziehen, sofern diese von Theater-, Kultur- und Veranstaltungsbetrieben durchgesetzt werden kann.

Im Zusammenhang mit einer Tragepflicht von Hygienemasken müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Die Kontaktdaten aller Gäste sind jederzeit bekannt und werden mittels Ausweiskontrolle geprüft (Contact-Tracing)
- Tragepflicht von Hygienemasken für alle Personen im Publikum.
- Personen, die nicht bereit sind, die Hygienemaske während der ganzen Vorstellung zu tragen, ist der Zutritt zu verweigern.

7.8. Vorstellungsbetrieb im Bühnenbereich

Im Vorstellungsbetrieb können sich neben dem Schauspielensemble auch andere Personen auf der Bühne aufhalten. Alle Beteiligten haben die Abstandsregel zu Personen auf der Bühne strikte einzuhalten. Falls die Abstandsregel aufgrund einer Tätigkeit oder Aufgabe nicht eingehalten werden kann (z.B. Kostümwechsel), sind technische, organisatorische oder personenbezogenen Massnahmen zu treffen.

7.9. Vorstellungsbetrieb im Zuschauerbereich

Im Vorstellungsbetrieb können sich Ensemblemitglieder im Zuschauerbereich aufhalten. Alle Beteiligten haben die Abstandsregel zu Personen im Publikum strikte einzuhalten. Falls die Abstandsregel aufgrund einer Tätigkeit oder Aufgabe nicht eingehalten werden kann (z.B. durch beengte Platzverhältnisse), sind technische, organisatorische oder personenbezogenen Massnahmen zu treffen.

Kann die Abstandsregel zwischen Darstellenden und Publikum nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen zu treffen, wie beispielsweise das Freilassen von Sitzplätzen oder Sitzreihen.

7.10. Publikumsgarderobe/n

Unbediente Garderoben sind nicht gestattet. Kann aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht sichergestellt werden, Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor einer bedienten Garderobe zu vermeiden, so ist diese zu schliessen. Das Publikum ist aufzufordern, Kleidungsstücke, Taschen oder Schirme in den Zuschauersaal mitzunehmen und neben dem Sitzplatz zu deponieren. Dabei sind die Brandschutzanforderungen zu beachten (kein Verstellen von Fluchtwegen)

Können bediente Garderoben unter Einhaltung der Abstandsregel betrieben werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Personen in der Garderobe arbeiten mit Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil und Schutzhandschuhen
- Am Ende der Veranstaltung sind Kleiderbügel und allfällige «Garderobenmarken» mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

7.11. WC-Anlagen

Im Aufführungsbetrieb mit Publikum ist auf die Anzahl Gäste in den WC-Anlagen zu achten und falls notwendig, mittels Hilfspersonal zu dosieren.

Die WC-Anlagen sind ausschliesslich mit Einweg-Papiertücher zu betreiben. Elektrische Drucklufthandtrockner (wie z.B. DYSON Airblade) sind ausser Betrieb zu nehmen. Reinigen sich Personen die Hände nicht richtig oder nicht ausreichend mit Wasser und Seife, so besteht das Risiko, dass erregerhaltige Tröpfchen durch die Luft geschleudert und im Raum verteilt werden.

Die WC-Anlagen sind vor dem Einlass des Publikums, vor und nach der Pause sowie am Schluss der Veranstaltung zu reinigen. Insbesondere sind die Abfalleimer regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

7.12. Pausen

Wenn möglich auf Pausen während der Vorstellung verzichten. Bei Pausen während einer Vorstellung sind folgende Punkte sicherzustellen:

- Die Abstandsregel wird eingehalten
- Ansammlungen sind zu vermeiden

Die Länge einer Pause richtet sich im Wesentlichen nach der Anzahl Gäste, die sich im Saal oder Zuschauerbereich befinden. Es ist ausreichend Zeit für Pausen vorzusehen, damit die maximale Personenzahl in den WC-Anlagen eingehalten werden kann. Allenfalls sind zusätzliche mobile WC-Anlagen zur Verfügung zu stellen, um die Anzahl Gäste in den WC-Anlagen reduzieren zu können.

Zu Beginn und am Ende der Pause haben sich die Gäste die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Entsprechende Desinfektionsstationen sind an den Eingängen in den Saal oder Zuschauerbereich aufzustellen.

7.13. Programmhefte / Merchandising

Programmhefte, Flyer und sonstiges Informationsmaterial ist dem Publikum nach Möglichkeit per Post oder E-Mail zuzustellen. Zusätzlich sind diese Unterlagen den Gästen verstärkt Online zur Verfügung zu stellen. Das Auflegen von Programmheften, Flyer und Informationsmaterial in «Papierform» ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Bei der Abgabe von Unterlagen ist darauf zu achten, dass diese unter Einhaltung der Hygieneregeln verteilt werden.

Der physische Verkauf von Werbeartikeln kann unter Einhaltung der Abstandsregel und Anwendung von Hygienemassnahmen erfolgen.

7.14. Restauration / Bar

Für den Restaurations- und Barbetrieb ist das Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 anzuwenden. Auf der Homepage der «GastroSuisse» kann das Schutzkonzept heruntergeladen werden. Im Kapitel 8 ist der Link zur Homepage der «GastroSuisse» zu finden.

7.15. Reinigung / Desinfektion

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Insbesondere im Vorstellungsbetrieb sind folgende Räume regelmässig zu reinigen:

- WC-Anlagen
- Pausen-, Aufenthaltsräume (z.B. Foyer), Bewegungsflächen
- Garderoben

Oberflächen, Türgriffe, Türblätter, Handläufe an Treppen, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Lichtschalter, Sanitäreinrichtungen, sonstige Einrichtungen und Gegenstände, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind mindestens vor Türöffnung, nach Pausen und nach Vorstellungsende mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Vor dem Einlass des Publikums in den Saal oder Zuschauerbereich sind alle Türgriffe, Türen, Handläufe und Armlehnen von besetzten Stühlen mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren. Nach einer Pause sind nur diejenigen Oberflächen zu reinigen, welche von mehreren Personen angefasst werden (Türgriffe, Türen und Armlehnen).

Die Reinigungseinsätze sind so zu planen, dass unnötige Kontakte mit dem Publikum, wenn möglich vermieden werden können. Das Leeren von Abfalleimern hat regelmässig zu erfolgen.

Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzhandschuhe zu tragen.

8. Links

Corona Virus (COVID-19)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

Schutzkonzept Bühnenverband

https://www.theaterschweiz.ch/wp-content/uploads/2020/06/200605-Schutzkonzept_COVID-19_Theater_Konzert_Veranstaltung_V2_3-2.pdf

Schutzkonzept «GastroSuisse»

<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutz-konzept-unter-covid-19/>

Schutzkonzepte allgemein

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html